

TG_GERICHTE VG.2013.75 vom 1. Januar 2015

TG Obergericht, 2015-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_VG.2013.75

FR: TG_GERICHTE VG.2013.75 du 1 janvier 2015

IT: TG_GERICHTE VG.2013.75 del 1 gennaio 2015

Volltext

Rechtzeitiges Gesuch als Leistungsvoraussetzung Â§ 4 SchulgeldVO , Â§ 5 Abs. 2 StipG
Unterliegt die Ausrichtung eines Schulgeldes der Bewilligungspflicht, so werden im Kanton Thurgau ohne rechtzeitiges Gesuch keine Beitr nge des Kantons f r den ausserkantonalen Schulbesuch ausgerichtet. T absolvierte von Oktober 2008 bis Oktober 2011 am Ostschweizer Kinderspital in St. Gallen die dreij hrige Ausbildung zur  dipl. Pflegefachfrau HF  mit der Vertiefungsrichtung bzw. dem Zusatzdiplom  Kind, Jugendliche, Frau, Familie  (KJFF). Das Schulgeld f r die Ausbildung hatte sie selbst bezahlt. Mit Entscheid VG.2013.75/E vom 6. November 2013 entschied das Verwaltungsgericht in einem anderen, nicht T betreffenden Fall, dass es gest tzt auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gem ss Art. 8 Abs. 1 BV nicht sachgerecht sei, wenn Studierenden, die vorg ngig bereits eine Grundausbildung zur Fachfrau Gesundheit (FAGE) im Kanton St. Gallen absolviert h tten, das Schulgeld f r die Ausbildung  dipl. Pflegefachfrau HF  mit dem Zusatzdiplom KJFF bezahlt werde, nicht jedoch in allen anderen F llen. F r eine solche Unterscheidung existierten keine sachlichen Gr nde. Es k nne keine Rolle spielen, aus welcher Schule eine Studentin komme oder welche Ausbildung sie vorweisen k nne. Mit Blick auf das zitierte Urteil liess T beim Amt f r Mittel- und Hochschulen des Kantons Thurgau (AMH) das Gesuch um  bernahme bzw. R ckerstattung des Schulgelds f r die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF von Oktober 2008 bis Oktober 2011 stellen. Dieses Gesuch lehnte das AMH ab. Das DFS best tigte dies mit Rekursentscheid und das Verwaltungsgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde ab. Aus den Erw gungen: 2.3 ( ) Â§ 4 der SchulgeldVO h lt unmissverst ndlich fest, dass ein Beitrag f r eine Schule erstmals f r jenes Studiensemester ausgerichtet wird, in welchem ein Gesuch eingereicht worden ist. Ein solches Gesuch hatte die Beschwerdef hrerin aber - im Gegensatz zur Beschwerdef hrerin im Fall VG.2013.75/E - nicht gestellt. Daher verweisen die Vorinstanzen zu Recht darauf, dass die Beschwerdef hrerin nicht nachtr glich einen Anspruch auf Erstattung der Schulgeldkosten erhalten kann. Dieser Grundsatz von Â§ 4 der Schulgeldverordnung wird im  brigen auch im Stipendienrecht festgehalten, auf welches Â§ 5 der SchulgeldVO ausdr cklich verweist (vgl. Â§ 5 Abs. 2 StipG, der bestimmt, dass Beitr nge erstmals f r jenes Semester oder jenen Kurs zugesprochen werden, in welchem das Gesuch eingereicht worden ist). Unterliegt die Ausrichtung eines Schulgeldes - wie vorliegend - der Bewilligungspflicht, so werden im Kanton Thurgau ohne rechtzeitiges Gesuch keine Beitr nge an ausserkantonale Schulbesuche bezahlt. Im Bereich der Leistungsverwaltung wird denn auch regelm ssig von den Ansprechern verlangt, dass sie rechtzeitig geltend machen, welche Anspr che sie gegen ber dem Staat erheben wollen. Zwar mag es auf den ersten Blick stossend erscheinen, dass der Beschwerdef hrerin nun trotz VG.2013.75/E keine Anspr che zustehen, doch liegt es in der Natur des Rechtsstaates, dass sich der B rger f r seine Anspr che, sofern er

sie denn fÃ¼r gegeben hÃ¤lt, rechtzeitig wehren muss. Eine nachtrÃ¤gliche Bewilligung bzw. Verpflichtung zur Ãbernahme der Schulgelder kÃ¶nnte daher nur dann in Frage kommen, wenn ein Revisionsgrund gegeben wÃ¤re, was jedoch bei der BeschwerdefÃ¼hrerin nicht der Fall ist, denn eine Ãnderung der Rechtsprechung oder die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer behÃ¶rdlichen Praxis stellen in aller Regel keinen Revisionsgrund dar, ebenso wenig wie eine in der Zwischenzeit aufgetretene RechtsÃ¤nderung (Urteil des Bundesgerichts 9F_7/2008 vom 9. September 2008 E. 2.2). Mangels rechtzeitig gestelltem Gesuch besteht daher bei der BeschwerdefÃ¼hrerin kein (nachtrÃ¤glicher) Anspruch auf Schulgeld, auch nicht rÃ¼ckerstattungsweise, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2014.217/E vom 25. MÃ¤rz 2015 ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.